

---

Thomas Hochstein

**Rechtliche Grenzen  
erlaubten Selbstschutzes  
im Rettungsdienst**

Vortrag beim 1. Symposium Rettungsdienstrecht  
am 16.02.2012 an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Abgedruckt in „Schnittstellen im Rettungsdienst“,  
Tagungsband des 1. Symposiums Rettungsdienstrecht  
am 16.02.2012 an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,  
herausgegeben von der ARGE Rettungsdienstrecht e.V.,  
Stumpf + Kossendey, 1. Aufl. Edewecht 2012, S. 80-103

# Inhalt

0. Einführung.....	1
1. Grundlagen von Notwehr und Nothilfe .....	2
a) Die Notwehrlage .....	2
b) Die Notwehrhandlung.....	3
2. Sozialethische Einschränkungen des Notwehrrechts.....	5
a) Bagatellangriffe und das „unerträgliches Missverhältnis“ .....	6
b) Notwehrprovokation .....	8
c) Angriffe innerhalb besonderer sozialer Näheverhältnisse.....	9
d) Angriffe von erkennbar schuldlos handelnden Personen .....	10
aa) Angriffe durch psychisch Kranke .....	10
bb) Angriffe durch alkoholisierte oder anderweitig berauschte Personen.....	11
cc) Angriffe durch Kinder.....	12
3. Weitere Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe und ihre Grenzen.....	12
a) Rechtfertigender und entschuldigender Notstand .....	12
b) Zivilrechtlicher Defensiv- und Aggressivnotstand.....	13
c) Das Festnahmerecht .....	14
4. Garantenstellung der Rettungskräfte .....	14
5. Waffenrechtliche Vorschriften .....	15
a) Schusswaffen.....	16
b) Tragbare Gegenstände.....	16
c) Waffenrechtliche Verbote für besondere Fälle.....	17
6. Vorgaben des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn .....	18
7. Zusammenfassung.....	19
Literaturverzeichnis .....	20

# Rechtliche Grenzen erlaubten Selbstschutzes im Rettungsdienst\*

---

Thomas Hochstein\*\*

Übergriffe auf das im Rettungsdienst eingesetzte Personal haben in den vergangenen Jahren stetig zugenommen und prägen zunehmend auch die öffentliche Diskussion und Wahrnehmung. Sie haben sich von einem begrenzten Phänomen sozialer Brennpunkte in Großstädten zu einem Geschehen entwickelt, mit dem ärztliches wie nichtärztliches Einsatzpersonal allenthalben konfrontiert werden kann.<sup>1</sup> Es stellen sich daher Fragen nicht nur nach den praktischen Möglichkeiten, sich solcher Angriffe verbaler wie auch körperlicher Art zu erwehren, sondern auch nach der rechtlichen Beurteilung dieser Gegenwehr und der Grenzen, die das Recht solchen Verteidigungshandlungen setzt.

Der folgende Beitrag will auf diese Fragen Antworten geben. Er befasst sich dabei ausschließlich mit den Grenzen des rechtlich noch Erlaubten, unabhängig von der Frage, ob es einsatztaktisch klug oder mit ethischen Grundätzen und dem beruflichen Selbstverständnis vereinbar ist, die teilweise sehr weitgehenden Möglichkeiten des erlaubten Selbstschutzes auch auszunutzen.

## 0. Einführung

Regelmäßig greift derjenige, der sich verteidigt, auch selbst in Rechtsgüter des Angegriffenen ein. Selbst wer nicht zurückschlägt, sondern Schläge und Tritte nur abblockt und schließlich den Angreifer in einen Haltegriff nimmt, begeht dadurch eine Nötigung (§ 240 StGB). Auch solche Verteidigungshandlungen, die sich tatbestandlich als Straftaten darstellen, können jedoch gerechtfertigt sein, namentlich durch den Rechtfertigungsgrund der **Notwehr** (§ 32 StGB). Die Schranken des Notwehrrechts stellen damit im Wesentlichen auch die Grenzen des erlaubten Selbstschutzes dar. Weitere in Betracht kommende Rechtfertigungsgründe für Eingriffe in Rechte anderer (**Notstandslagen** oder ein **Festnahmerecht**) unterliegen ebenfalls vielfältigen Einschränkungen. Auch kann die besondere Stellung des Rettungsdienstpersonals als **Beschützergarant** nach der rechtmäßigen Ausübung von Notwehr zu Verhaltenspflichten gegenüber Schutzbefohlenen (hier also: Patienten) führen. Daneben sind bereits im Vorfeld Einschränkungen zu beachten, die sich bei der Ausrüstung mit Verteidigungsmitteln aus dem **Waffenrecht** oder auch aus Vorgaben des **Arbeitgebers** (bzw. Dienstherrn) ergeben können.

---

\* Der Beitrag ist auf dem Bearbeitungsstand Mai 2012. Die Literaturnachweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind bewusst auf das unverzichtbare Maß – in der Regel auf Standardkommentare – beschränkt. Auf eine Auseinandersetzung mit abweichenden Meinungen und Mindermeinungen wird im Regelfall verzichtet.

\*\* Der Autor ist als Staatsanwalt in einer Abteilung tätig, deren Zuständigkeit sich u.a. auf Tötungsdelikte und unklare Todesfälle sowie auf Strafsachen gegen Ärzte und medizinisches Personal im Zusammenhang mit der Berufsausübung erstreckt.

<sup>1</sup> Bis zu 98% der in einer repräsentativen Untersuchung im Jahre 2011 in Nordrhein-Westfalen befragten 840 Rettungsdienstmitarbeiter gaben an, in den letzten 12 Monaten verbal angegangen worden zu sein, 59% schilderten mindestens einen körperlichen Übergriff einschließlich des Anspuckens oder Wegschubsens und immerhin noch 27% der Befragten wurden Opfer von Körperverletzungshandlungen, vgl. *Schmidt*: Gewalt gegen Rettungskräfte.

## 1. Grundlagen von Notwehr und Nothilfe

Das deutsche Recht kennt ein sehr scharfes Notwehrrecht, das ausgehend vom Rechtsbewährungsprinzip dem Verteidiger grundsätzlich erlaubt, jede notwendige Verteidigungshandlung vorzunehmen, unabhängig davon, welche Folgen diese Verteidigung für den Angreifer, der sich selbst durch sein Tun ins Unrecht setzt, haben kann.<sup>2</sup> Der sonst die Rechtsanwendung nahezu allumfassend prägende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit spielt dabei zunächst keine Rolle – eine Verhältnismäßigkeitsprüfung findet nicht statt.

§ 32 Strafgesetzbuch (StGB), der die Notwehr regelt, lautet bekanntlich folgendermaßen:

### § 32: Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Aus dieser rechtlichen Regelung lassen sich die beiden Voraussetzungen erlaubter Notwehr ableiten: es muss eine **Notwehrlage** gegeben sein, die durch einen „gegenwärtiger rechtswidriger Angriff“ auf ein notwehrfähiges Rechtsgut – des Verteidigers oder eines Dritten – gekennzeichnet ist, in der der Verteidiger dann eine erforderliche und gebotene, vom Verteidigungswillen getragene **Notwehrhandlung** vornehmen darf.

### a) Die Notwehrlage

Ein *Angriff* im Sinne des § 32 StGB ist ein auf eine Rechtsgutverletzung gerichtetes menschliches Handeln, wobei als angegriffenes *Rechtsgut* alle individuellen Rechtsgüter in Betracht kommen, bspw. Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, die Fortbewegungsfreiheit, aber auch Eigentum, Vermögen, Ehre, Hausrecht oder das Recht am eigenen Bild.<sup>3</sup> Der Angriff muss nicht in einer Straftat bestehen, ja noch nicht einmal vorsätzlich erfolgen; der Angreifer muss aber *rechtswidrig* handeln.<sup>4</sup> Gegen rechtmäßiges Handeln ist keine Notwehr zulässig; daher kann auch nicht Notwehr gegen Notwehr geübt werden, weil der Notwehr Übende gerechtfertigt – und damit rechtmäßig – handelt.<sup>5</sup>

*Zur Notwehr berechtigende Angriffe sind daher nicht nur Tritte oder Schläge oder gar Angriffe mit Waffen, die Leib und Leben des Angegriffenen bedrohen, sondern auch Schubsereien, das In-den-Weg-Treten (beides Angriffe gegen die Bewegungsfreiheit), Anspucken oder Beleidigungen (Angriffe auf die Ehre) oder das Entwenden oder Beschädigen von Gegenständen (Angriffe auf das Eigentum)<sup>6</sup>.*

<sup>2</sup> Vgl. *Scherenberg*: Die sozialetischen Einschränkungen der Notwehr S. 1.

<sup>3</sup> Vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 5-8.

<sup>4</sup> Vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 5.

<sup>5</sup> Vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 21-22.

<sup>6</sup> Der Schwerpunkt der Ausführungen in der Folge wird sich dessen ungeachtet in erster Linie mit der Abwehr von körperlichen Übergriffen, also Angriffen auf Leib, Leben oder Fortbewegungsfreiheit der Rettungskräfte beschäftigen, denen auch die größte Praxisrelevanz zukommen dürfte.

Der Angriff muss sich dabei nicht gegen Rechtsgüter des Verteidigers selbst richten; Notwehr ist auch zugunsten Dritter erlaubt und wird dann in der Regel als **Nothilfe** bezeichnet.<sup>7</sup> Keine Notwehr darf der Einzelne jedoch gegen Angriffe auf Rechtsgüter der Allgemeinheit üben, bspw. das sittliche Empfinden oder die Sicherheit des Straßenverkehrs.<sup>8</sup>

*Auch der Angriff gegen einen Kollegen oder Patienten oder auch einen Passanten darf daher mit den Mitteln der Notwehr abgewehrt werden. Nicht durch Notwehr gerechtfertigt wäre hingegen die Verhinderung einer Trunkenheitsfahrt, da der Betrunkene zum gegenwärtigen Zeitpunkt „nur“ die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, aber (noch) keine Rechtsgüter anderer unmittelbar angreift.*

Der die Notwehr begründende Angriff muss zudem *gegenwärtig* sein, also bereits begonnen haben oder unmittelbar bevorstehen und darf noch nicht beendet sein. Ist ein Angriff endgültig abgewehrt – oder gibt der Angreifer ihn auf –, endet damit auch das Notwehrrecht.<sup>9</sup>

*Eine Notwehrlage liegt somit nicht erst dann vor, wenn der Angreifer zugeschlagen hat, sondern schon, wenn er ausholt oder sich mit einem Messer in erkennbarer Angriffsabsicht nähert. Die Notwehrlage ist auch so lange gegeben, wie die Gefahr einer – oder weiterer – Rechtsgutverletzung(en) besteht, also bspw. solange der Angreifer mit einer Waffe noch herumhantiert oder (beim Diebstahl) den entwendeten Gegenstand noch bei sich trägt. Hat der Angreifer aber zugeschlagen und entfernt sich dann, ist sein Angriff beendet; ein Festhalten des Angreifers ist dann nicht mehr durch Notwehr gerechtfertigt.<sup>10</sup>*

## **b) Die Notwehrhandlung**

Zur Abwehr eines Angriffs im Rahmen der Notwehr ist nicht jede beliebige Verteidigungshandlung erlaubt. Ziel der Verteidigung darf und muss es sein, den Angriff sofort und endgültig zu beenden. Dazu muss die Verteidigungshandlung – die sich nur gegen den Angreifer richten darf<sup>11</sup> – zunächst überhaupt *geeignet* und zudem *erforderlich* sein, also das mildeste hinreichend sicher wirksame Mittel zur Abwehr des Angriffs darstellen<sup>12</sup>.

Weitere Einschränkungen bei der Wahl der Verteidigungsmittel bestehen im Grundsatz aber nicht;<sup>13</sup> insbesondere muss sich das gewählte Verteidigungsmittel nur an der Art und Weise des Angriffs messen lassen. Eine Abwägung der durch den Angriff und die dagegen geübte Verteidigung jeweils gefährdeten Rechtsgüter gegeneinander findet nicht statt.<sup>14</sup> Es ist also grundsätzlich zulässig, auch Angriffe gegen Hausrecht oder Eigentum durch Anwendung tödlicher Gewalt abzuwehren, wenn andere Möglichkeiten nicht bestehen. Auch muss der Verteidiger sich nicht auf bloße Abwehrhandlungen oder gar die Möglichkeit des Ausweichens oder der Flucht verweisen lassen, sondern darf, soweit nötig, auch selbst zum Angriff übergehen.

---

<sup>7</sup> Vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 11.

<sup>8</sup> Vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 10.

<sup>9</sup> Vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 16-18.

<sup>10</sup> Aber möglicherweise durch ein Festnahmerecht, siehe dazu unten 3.c).

<sup>11</sup> Vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 24.

<sup>12</sup> Vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 28 ff.

<sup>13</sup> Siehe aber unten Kapitel 2 zu den sozialetischen Einschränkungen des Notwehrrechts im Sinne der Gebotenheit der Notwehrhandlung.

<sup>14</sup> Vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 31.

Zwar spricht aus dem Satz „Der Klügere gibt nach“ durchaus Lebensklugheit, dennoch gilt rechtlich insoweit stattdessen der Satz „Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen“.

*Wer also mit schwingenden Fäusten angegriffen wird, darf selbstverständlich zurückweichen oder weglaufen und kann sich auch darauf beschränken, die Schwinger mit Fäusten, Armen oder Gegenständen abzublocken. Er muss sich damit aber nicht begnügen, sondern darf auch selbst zuschlagen oder -treten, bis der Angreifer außer Gefecht gesetzt ist oder von seinem Angriff endgültig ablässt. Wenn der Verteidiger aufgrund körperlicher Unterlegenheit oder eines Kräftegleichgewichts zu unterliegen droht oder zumindest Verletzungen riskiert, wenn er sich gleichfalls nur mit den Fäusten wehrt, dann darf er zur Verteidigung auch Gegenstände einsetzen, seien dies (Schlag-) Stöcke, Pfeffer- oder Reizgassprühgeräte, Wagenheber oder Brecheisen, notfalls auch Messer oder Schusswaffen. Verfügt der Verteidiger über Verteidigungsmittel mit Fernwirkung wie einen Stock oder ein Reizgassprühgerät, muss er den Angreifer auch gar nicht erst so nahe herankommen lassen, dass dieser ihn mit seinen Fäusten erreichen kann.*

Hat der Verteidiger die Auswahl zwischen mehreren Abwehrmitteln, so muss er das den Angreifer am wenigsten schädigende oder gefährdende Mittel nutzen, das mit der gleichen Sicherheit wie ein anderes, gefährlicheres den Angriff beendet.<sup>15</sup> Dies gilt aber nur dann, wenn auch dieses mildere Mittel die sofortige und endgültige Beendigung des Angriffs sichert.

*Vor dem Einsatz des Brecheisens als Schlagwerkzeug steht also der Einsatz des Pfeffersprays, wenn dessen Einsatz voraussichtlich genügt; vor dem wuchtigen Schlag mit dem Brecheisen auf den Kopf des Schlägers steht der Schlag gegen Arm oder Bein, wenn dies voraussichtlich reicht, den Angriff zu beenden.*

Trotz dieser weitgehenden Freiheit des Verteidigers in der Wahl seiner Mittel ist der Einsatz einer lebensgefährlichen Waffe grundsätzlich vor der Anwendung zunächst anzudrohen, wenn dies ohne Gefährdung des Verteidigungserfolgs möglich ist.<sup>16</sup> Dies gilt insbesondere dann, wenn der Angreifer selbst unbewaffnet ist. In besonderem Maße ist dies beim Einsatz von Schusswaffen zu beachten, der regelmäßig zunächst anzudrohen ist, begleitet oder gefolgt von einem Warnschuss; danach hat die kampfunfähig machende Schussabgabe Vorrang vor der tödlichen. Nicht immer ist die Androhung des potentiell tödlichen Waffengebrauchs allerdings möglich oder erfolgversprechend; würde die Androhung den späteren erfolgreichen Waffeneinsatz unmöglich machen, kann sie notfalls unterbleiben.

*Oft kann es bereits genügen, die eigene Bewaffnung – sei es nun ein (nicht tödliches) Pfefferspray, ein Brecheisen, ein Messer oder eine Schusswaffe – unter deutlichem verbalem Hinweis vorzuzeigen, um den Angriff im Keim zu ersticken. Insbesondere dann jedoch, wenn der Angreifer sich schnell nähert oder der Angriff im unmittelbaren Nabbereich beginnt, kann dafür die Zeit fehlen. Wenn es nur noch möglich ist, die Waffe<sup>17</sup> zu ziehen und anzuwenden, bevor der Angreifer „da“ ist, ist eine Androhung des Waffeneinsatzes in der Regel nicht mehr möglich. Das gleiche gilt, wenn der Angreifer selbst bewaffnet ist, zunächst aber nur mit bloßen Fäusten angreift und die Androhung des Waffengebrauchs durch den Verteidiger dazu führen würde, dass auch der Angreifer seine Waffe zieht, oder wenn die Art der Waffe ihre Anwendung in der konkreten Situation nur ohne Vorwarnung erlaubt.*

Auch die Inanspruchnahme unmittelbar verfügbarer wirksamer staatlicher Hilfe geht der privaten Notwehr vor.<sup>18</sup> Dies betrifft insbesondere die Anwesenheit von Polizeikräften, die – ggf. auf Hinweis – einschreiten und die Rechtsverletzung tatsächlich und unverzüglich beenden können.

<sup>15</sup> Vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 30.

<sup>16</sup> Vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 33a f.

<sup>17</sup> Der Begriff ist hier generisch zu verstehen und nicht auf Schusswaffen oder Messer begrenzt. Eine Waffe in diesem Sinne mag auch eine mit einem Sedativum oder Muskelrelaxanz gefüllte Injektionsspritze sein, deren intramuskuläre oder intravasale Applikation den Angreifer kampfunfähig macht.

<sup>18</sup> Vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 35.

Eine Notwehrhandlung muss schließlich – zumindest auch – von einem *Verteidigungswillen* getragen sein.<sup>19</sup> Wenn daneben auch andere Motive eine Rolle spielen, ist dies allerdings unschädlich.<sup>20</sup>

*Wer aber zuschlägt, obwohl er gar nicht erkennt, dass er gerade angegriffen werden soll, oder wem es in keiner Weise um Verteidigung, sondern bspw. ausschließlich um Rache geht, der handelt nicht durch Notwehr gerechtfertigt.*

Besondere Bedeutung kommt dem Verteidigungswillen bei der Nothilfe zu. Wenn der Angegriffene sich nicht verteidigen oder nur milde Verteidigungsmittel anwenden will, dann darf auch ein hinzueilender Dritter nicht gegen dessen Willen Nothilfe leisten („**aufgedrängte Nothilfe**“). Will der Angegriffene sich (nur) selbst verteidigen, schließt auch dies eine Rechtfertigung der Nothilfe durch Dritte aus.<sup>21</sup>

## 2. Sozialethische Einschränkungen des Notwehrrechts

Nachdem das Notwehrrecht bislang im Wesentlichen schrankenlos gewährleistet erscheint, darf das in § 32 Abs. 1 StGB sozusagen versteckte Merkmal der *Gebotenheit* der Notwehr nicht übersehen werden. Dahinter verbergen sich nämlich die sog. „sozialethischen Einschränkungen“ des Notwehrrechts<sup>22</sup>, die zunehmende Bedeutung erlangen, weil die Schärfe des Notwehrrechts mittlerweile nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch in der Rechtsprechung oft ein gewisses Unbehagen erzeugt.<sup>23</sup>

Aus den Grundlagen des Notwehrrechts selbst, nämlich dem berechtigten Schutz eigener Rechtsgüter und dem Rechtsbewährungsprinzip, werden daher – teilweise unter Hinzunahme verfassungsrechtlicher Grundprinzipien oder der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – Fallgruppen abgeleitet, in denen das Notwehrrecht des Verteidigers nur eingeschränkt ausgeübt werden darf, weil ihm entweder aufgrund seines eigenen Verhaltens eine Hinnahme von Rechtsgutgefährdungen zuzumuten ist, sich Notwehr geradezu als Rechtsmissbrauch darstellen würde und/oder weil die Rechtsordnung im konkreten Fall einer Bestätigung durch das Notwehrrecht nicht bedarf.<sup>24</sup>

Zu diesen Fallgruppen<sup>25</sup> gehören im Wesentlichen<sup>26</sup>

- das Vorliegen eines **unerträglichen Missverhältnisses** zwischen den jeweils betroffenen Rechtsgütern, namentlich auch bei **Bagatelangriffen**,

---

<sup>19</sup> Vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 25 ff.

<sup>20</sup> Vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 26.

<sup>21</sup> Vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 11.

<sup>22</sup> Vgl. dazu bspw. *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 36; *Perron*, in: Schönke-Schröder: § 32 Rn. 44.

<sup>23</sup> Näher zu den Entwicklungen der Rechtsprechung, insbesondere aber der Lehre vgl. bereits *Bitzilekis*: Die neue Tendenz zur Einschränkung des Notwehrrechts unter besonderer Berücksichtigung der Notwehrprovokation S. 15 ff. Vgl. auch *Rienen*: Die "sozialethischen" Einschränkungen des Notwehrrechts S. 21.

<sup>24</sup> Vgl. *Perron*, in: Schönke-Schröder: § 32 Rn. 46 f.; *Scherenberg*: Die sozialethischen Einschränkungen der Notwehr S. 49 ff. Vgl. auch *Rienen*: Die "sozialethischen" Einschränkungen des Notwehrrechts S. 151 ff., der – im Gegensatz zur h. M. – die sozialethischen Einschränkungen *de lege lata* als Verstoß gegen Art. 103 GG für verfassungswidrig hält.

<sup>25</sup> Eine sehr knappe, aber besonders übersichtliche Zusammenstellung bietet *Momsen*, in: Beck-OK StGB: § 32 Rn. 31-39. Vgl. auch die Darstellung bei *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 37 ff.; *Perron*, in: Schönke-Schröder: § 32 Rn. 48 ff.; *Rienen*: Die "sozialethischen" Einschränkungen des Notwehrrechts Kapitel D (S. 179-298); *Scherenberg*: Die sozialethischen Einschränkungen der Notwehr Zweiter Teil (S. 85-258).

<sup>26</sup> Der Fall der Schweigegelderpressung (Chantage) soll hier aufgrund mangelnder Praxisrelevanz im rettungsdienstlichen Einsatz außer Betracht bleiben.

- das Vorliegen einer **Notwehrprovokation**,
- Angriffe innerhalb besonderer **sozialer Näheverhältnisse**, namentlich bei Vorliegen einer Garantenstellung, und
- Angriffe von **Kindern, psychisch kranken** oder sonstwie **schuldlos handelnden Personen**<sup>27</sup>.

Für die rettungsdienstliche Praxis von besonderer Bedeutung dürfte vor allem die letztgenannte Fallgruppe sein.

#### a) Bagatellangriffe und das „unerträgliches Missverhältnis“

Unter dem Gesichtspunkt eines „unerträglichen Missverhältnisses“ zwischen dem angegriffenen Rechtsgut des Verteidigers und dem durch die Verteidigung bedrohten Rechtsgut des Angreifers wird letztlich doch wieder eine – stark abgeschwächte – Form der Verhältnismäßigkeitsprüfung bzw. ein Übermaßverbot in das Notwehrrecht eingeführt, um zumindest schlechthin nicht mehr vertretbar erscheinende Auswüchse eines von Verhältnismäßigkeitsabwägungen unberührten Notwehrrechts einzudämmen. Betroffen davon sind in erster Linie tödliche oder schwer in die körperliche Unversehrtheit des Angreifers eingreifende Verteidigungshandlungen zur Abwehr von Angriffen auf (geringwertige) Sachwerte oder andere, in der Werteordnung nachrangige Rechtsgüter wie Ehre oder das Recht am eigenen Bild.<sup>28</sup>

Wenn ein solches unerträgliches Missverhältnis zwischen dem angegriffenen Rechtsgut und dem durch die Verteidigungshandlung bedrohten Rechtsgut des Angreifers vorliegt, muss der Verteidiger sich auf andere, weniger wirksame Verteidigungsmaßnahmen beschränken und schlimmstenfalls den Eingriff in seine Rechte hinnehmen.

*Der bekannteste Schulfall<sup>29</sup> für diese Fallgestaltung ist der auf den Rollstuhl angewiesene Rentner, der sich auf seiner Veranda sonnt und dabei – als früherer passionierter Jäger – sein Schrotgewehr reinigt, als ihm der Nachbarsjunge ins Auge fällt, der sich in den weitläufigen Garten geschlichen hat und nunmehr im Kirschbaum sitzt und sich an den Kirschchen gütlich tut. Nachdem alles Rufen und Schimpfen nichts nützen will und auch die Drohung mit dem Gewehr keinerlei Wirkung hat – außer dem zunehmenden Amüsement des Bengels, der sich über den tobenden Rentner lustig macht –, legt der Rentner an und drückt ab, worauf die Schrotladung den Jungen, der durch den Treffer auch noch den Halt verliert und aus größerer Höhe zu Boden stürzt, verletzt oder tötet. Nach der Prüfung allein an den übrigen Kriterien der Notwehr – gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf (Hausrecht und) Eigentum als notwehrfähige Rechtsgüter, geeignetes und mildestes verfügbares Mittel, nach vergeblicher Androhung eingesetzt, getragen vom Verteidigungswillen – bliebe der Rentner hier nicht nur straflos, er hätte zudem auch rechtmäßig gehandelt. Die Tötung eines Kindes zur Verteidigung einer Handvoll Kirschen widerspricht allerdings nicht nur dem Rechtsempfinden, sondern auch der Werteordnung des Grundgesetzes in einem solchen Maß, dass die Beurteilung eines solchen Vorgehens als „rechtmäßig“ nicht mehr vertretbar erscheint.*

---

<sup>27</sup> Die wenig praxisrelevante Untergruppe der im Irrtum befindlichen Angreifer – bei denen es im Regelfall dann aufgrund fehlenden Vorsatzes bereits an einem rechtswidrigen Angriff fehlen dürfte – soll hier nicht näher betrachtet werden.

<sup>28</sup> Vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 39; *Perron*, in: Schönke-Schröder: § 32 Rn. 49-51.

<sup>29</sup> Konkret von der Rechtsprechung entschieden und als nicht mehr von dem Notwehrrecht gedeckt beurteilt wurden bspw. der Aufbau einer Selbstschussanlage zum Schutz vor Pflirschdiebstählen (OLG Braunschweig, MDR 47, 205, zitiert nach *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 39) oder der tödliche Schuss auf einen mit einer Sirupflasche im Wert von 0,10 DM entfliehenden Dieb (OLG Stuttgart, DRZ 1949, 42, zitiert nach *Perron*, in: Schönke-Schröder: § 32 Rn. 51).



Angriffen auf hochrangige Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit (oder sexuelle Selbstbestimmung) darf jedoch immer mit der vollen Schärfe des Notwehrrechts begegnet werden.<sup>30</sup> Auch ist die Abwehr von Angriffen gegen Sachwerte unter Anwendung potentiell tödlicher Verteidigungsmittel nicht generell unzulässig; dies setzt jedoch die Bedrohung von Gütern mit einigem Wert voraus.<sup>31</sup> Die Rechtsprechung neigt bei der Akzeptanz des Einsatzes tödlicher Gewalt zur Verteidigung von Sachwerten im Rahmen der Notwehr zunehmend zur Zurückhaltung.<sup>32</sup>

Generell erscheint es daher zur Vermeidung forensischer Risiken angeraten, die Anwendung potentiell tödlicher Gewalt auf die Verteidigung der eigenen Freiheit und körperlichen Unversehrtheit zu beschränken.

Zudem wird die Ausübung von Notwehr gegen Angriffe, die allenfalls Bagatellcharakter erreichen, teilweise überhaupt als unzulässig beurteilt, jedenfalls wenn sie die Form körperlicher Angriffe annimmt. Diese sog. *Bagatellangriffe*, die sich noch im Rahmen sozialüblichen Handelns halten<sup>33</sup>, seien demnach (soweit es sich überhaupt schon um Angriffe handele) zu dulden; Notwehr zur „Unfugabwehr“ sei unzulässig.<sup>34</sup>

*Als Bagatellen dieser Art genannt werden beispielsweise das Anleuchten mit einer Taschenlampe (außerhalb des Straßenverkehrs), Drängeleien in einer Menschenmenge im üblichen Maß<sup>35</sup> oder auch das angebeiterte Singen von Liedern auf dem nächtlichen Rückweg von einer Festivität, das die schlafbedürftigen Anwohner um ebendiesen bringt.<sup>36</sup>*

---

<sup>30</sup> Vgl. Perron, in: Schönke-Schröder: § 32 Rn. 50 a. E.

<sup>31</sup> Dies ist – mittlerweile – umstritten. Insbesondere unter Bezug auf Art. 2 EMRK, der es in Abs. 1 verbietet, einen Menschen absichtlich zu töten, es sei denn, dies diene der Verteidigung von „jemandem“ gegen rechtswidrige Gewalt (Art. 2 Abs. 2 lit. a EMRK), wird nunmehr teilweise vertreten, (potentiell) tödliche Gewaltanwendung sei nur noch zur Verteidigung von Leib, Leben oder Freiheit zulässig (so Perron, in: Schönke-Schröder: § 32 Rn. 50 a. E., 62 m. w. N.). Die – noch – herrschende Meinung geht allerdings davon aus, dass die EMRK nur das Notwehr- und Nothilferecht des Staates einschränkt und das Notwehrrecht der Staatsbürger nicht, auch nicht mittelbar betrifft (so Fischer, in: StGB: § 32 Rn. 40 m. w. N.; vgl. auch Rienen: Die "sozialethischen" Einschränkungen des Notwehrrechts S. 187-191 m. w. N.).

<sup>32</sup> Zu weitgehend ist aber wohl die Entscheidung des Landgerichts München I (NStZ 1989, 25), nach der ein gezielter Schuss – ohne Tötungsvorsatz – auf einen mit Beute flüchtenden jugendlichen „Autoknacker“ nicht mehr vom Notwehrrecht gedeckt sein soll. Hierbei kam allerdings hinzu, dass der „Autoknacker“ tatsächlich gar keine Beute mit sich führte, der erste Schuss (auf die Beine, der auch die Wade durchschlug) ohne Warnschuss – aber nach Androhung – erfolgte und der zweite Schuss, der höher gezielt war, zwar den flüchtenden Täter verfehlte, aber (unbeabsichtigt) als Querschläger dessen Komplizen durch einen Kopfschuss tötete. Die Entscheidung hat in der Literatur erheblichen Widerspruch gefunden. — In diesen Zusammenhang gehört auch der aus der Presse bekannte, bislang nicht gerichtlich entschiedene Fall des Rentners aus Sittensen (Niedersachsen), der nach einem Raubüberfall auf die flüchtenden Täter das Feuer eröffnete und dabei einen 16jährigen jugendlichen Intensivtäter tödlich verletzte und gegen den nunmehr Anklage erhoben werden soll, nachdem das Ermittlungsverfahren zunächst eingestellt worden war (vgl. *Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag*: Rentner erschießt Räuber - Anklage wegen Totschlags).

<sup>33</sup> Scherenberg: Die sozialethischen Einschränkungen der Notwehr S. 88.

<sup>34</sup> So Perron, in: Schönke-Schröder: § 32 Rn. 49 m. w. N. und Verweis auf die beispielhafte Entscheidung BGH – 1 StR 412/55 – in MDR 1956, 372, der ein verbaler Streit zugrunde lag, in dem ein Boxer nach vorangegangener Beleidigung auf das Auflegen der Hand seines Gegners auf seine Schulter mit einem Faustschlag reagierte, der dessen Brille zertrümmerte und zum Verlust eines Auges führte. Vgl. dazu auch umfanglich Scherenberg: Die sozialethischen Einschränkungen der Notwehr S. 86-96. Teilweise werden die Bagatellangriffe auch mit der Fallgruppe des „unerträglichen Missverhältnisses“ zusammengefasst (so Fischer, in: StGB: § 32 Rn. 39).

<sup>35</sup> Beispiele nach Perron, in: Schönke-Schröder: § 32 Rn. 49.

<sup>36</sup> Beispiel (Fall 8, S. 3 u. 5) nach Kindhäuser: Skript zur Vorlesung Strafrecht AT

## b) Notwehrprovokation

Notwehr ist dann unzulässig, wenn der Angriff, gegen den Notwehr geübt werden soll, ausschließlich zu dem Zweck provoziert worden ist, unter dem Deckmantel der Notwehr selbst Gewalt ausüben zu können (**Absichtsprovokation**).<sup>37</sup>

*Zu denken wäre hier bspw. an ständige stichelnde Bemerkungen, die nicht den Grad einer Ehrverletzung erreichen, oder das anderweitige bewusste Reizen einer möglicherweise bekanntermaßen schnell aufbrausenden Person, um diese dann, wenn sie zu einer Ohrfeige ausholt, niederzuschlagen.*

Dies erschließt sich unmittelbar, schließlich ist hier der Verteidiger, der scheinbar Notwehr übt, in Wahrheit doch der Angreifer. Er darf daher gegen den von ihm bewusst ausgelösten Angriff keine Notwehr üben, sondern muss dem Angriff vielmehr ausweichen; kann er das nicht, muss er die strafrechtlichen Folgen seiner Verteidigungshandlung tragen<sup>38</sup> oder ist zumindest auf das mildeste nur irgend denkbare Verteidigungsmittel beschränkt, auch um den Preis, eigene Verletzungen – nicht jedoch schwere Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit oder gar den Tod – hinnehmen zu müssen.<sup>39</sup>

Ähnliches soll jedenfalls nach der Rechtsprechung auch dann gelten, wenn der Angriff zwar nicht gezielt, aber in sicherem Wissen um diese Folge rechtswidrig provoziert (**Vorsatzprovokation**)<sup>40</sup> oder zwar ohne direkten Vorsatz, aber durch rechtswidriges oder zumindest sozialetisch zu missbilligendes Verhalten schuldhaft herbeigeführt wird. Je nach den Umständen muss sich der Verteidiger dann auf ein Ausweichen oder, wenn dies nicht möglich ist, auf eine weniger wirksame, den Angreifer aber dementsprechend auch weniger gefährdende Verteidigung verweisen lassen. Selbst dann, wenn der Verteidiger sich letztlich tatsächlich in einer Notwehrlage befindet und die Notwehrhandlung an sich gerechtfertigt wäre, kann er wegen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Herbeiführung dieser Situation bestraft werden (**actio illicita in causa**<sup>41</sup>).

Die Einzelheiten sind wie auch die Abgrenzung der einzelnen Fallgestaltungen in der Literatur denkbar umstritten und auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht immer widerspruchsfrei konturiert.<sup>42</sup> Festhalten lässt sich aber jedenfalls der Grundsatz, dass der Verteidiger in der Wahl seiner Mittel umso beschränkter ist, je bewusster er sich durch eigenes rechtswidriges – oder min-

---

<sup>37</sup> Vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 42.

<sup>38</sup> So *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 42 m. w. N. und im Einklang mit der Rechtsprechung; vgl. auch *Scherenberg*: Die sozialetischen Einschränkungen der Notwehr S. 211 mit umfangreichen Nachweisen in Fn. 878, 879. Zu berücksichtigen ist hier, dass dem Verteidiger jedenfalls bei einer Bedrohung seines Lebens oder drohenden erheblichen Verletzungen ein entschuldigender Notstand (siehe unten 3.a)) zugutekommt.

<sup>39</sup> So wohl *Perron*, in: Schönke-Schröder: § 32 Rn. 57, allerdings unter Hinweis auf die Figur der *actio illicita in causa*.

<sup>40</sup> So *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 45 und namentlich BGH – 5 StR 493/93 – in NSTZ 1994, 277 m. w. N. aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

<sup>41</sup> Vgl. zu dieser umstrittenen Rechtsfigur bspw. *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 46; *Perron*, in: Schönke-Schröder: § 32 Rn. 61; *Scherenberg*: Die sozialetischen Einschränkungen der Notwehr S. 194 ff.

<sup>42</sup> Siehe bspw. *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 43-46; im Ergebnis ähnlich, in Herleitung und Einzelheiten aber wieder anders *Perron*, in: Schönke-Schröder: § 32 Rn. 54-61b; *Rienen*: Die "sozialetischen" Einschränkungen des Notwehrrechts S. 179-184 sowie *Scherenberg*: Die sozialetischen Einschränkungen der Notwehr S. 177-184 ff. mit einer Vielzahl von Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur.

destens missbilligenswertes – Handeln sehenden Auges in die spätere Notwehrlage hineinbegeben oder sie sogar selbst erst herbeigeführt hat.

*Rettungsdienstliche Bedeutung kann die Fallgruppe der Notwehrprovokation bspw. dann erlangen, wenn Rettungskräfte sich einem – einsichtsfähigen – Patienten nähern, dessen Ablehnung rettungsdienstlicher Hilfe einschließlich vorbestehender Aggressionen gegenüber Einsatzkräften ihnen wohlbekannt ist, und sie dessen vorhersehbaren körperlichen Angriff dazu ausnutzen wollen, ihn zu überwältigen oder gar durch die Applikation von Medikamenten zur Ruhigstellung einen späteren widerstandslosen Transport zu ermöglichen (der, wie ihnen bewusst ist, vom Patienten nicht gewünscht wird). Hier liegt die Annahme einer Absichtsprovokation, mindestens aber einer Vorsatzprovokation nicht fern.*

*Denkbar ist auch ein Tätigwerden von Rettungskräften in einem fremden Kulturkreis, bei dem keine ausreichende Rücksicht auf das Schamgefühl genommen wird und das routinierte Entkleiden einer weiblichen Patientin durch männliche Einsatzkräfte zu gewaltsamen Übergriffen anwesender männlicher Verwandter zur Verteidigung der Ehre der Patientin führt. Hier liegt eine Herbeiführung der Notwehrsituation durch zumindest sozialetisch zu missbilligendes Verhalten nahe.*

Nicht ausreichend für eine Einschränkung des Notwehrrechts ist es hingegen, wenn der Verteidiger sich bewusst in eine gefährliche Situation begibt oder auch sich in Erwartung einer möglicherweise zukünftig bevorstehenden konkreten Notwehrlage bewaffnet, jedenfalls solange er dabei nicht gezielt eine nach seiner eigenen Vorstellung nicht erforderliche Waffe auswählt, um dann später (nur) auf diese zurückgreifen zu können (**Abwehrprovokation**).<sup>43</sup>

*Wer also im Rettungseinsatz einen sozialen Brennpunkt aufsucht, in einer alkoholisierten oder anderweitig berauschten Menschenmenge (rettungsdienstlich tätig wird oder inmitten einer aggressiven Personengruppe einem Patienten Hilfe zu leisten versucht, darf ohne Einschränkung Notwehr üben, auch dann, wenn er sich im Vorfeld mit Verteidigungsmitteln ausgerüstet hat, weil er einen entsprechenden Angriff bereits befürchtet hatte.*

### c) Angriffe innerhalb besonderer sozialer Näheverhältnisse

Diskutiert wird – insbesondere in der älteren höchstrichterlichen Rechtsprechung – eine Einschränkung des Notwehrrechts auf Verteidigungshandlungen ohne ernsthafte Gefährdung des Angreifers innerhalb der Familie oder sonstiger *enger sozialer Bindungen*, namentlich gegenüber Ehegatten, Eltern oder Kindern, auch unter dem Gesichtspunkt einer bestehenden Garantenstellung.<sup>44</sup>

Soweit eine solche Einschränkung bejaht wird, herrscht allerdings insoweit Übereinstimmung, dass sie nicht durch jede Form der Garantenstellung – also bspw. durch die freiwillige Übernahme von Schutzpflichten durch Aufnahme einer ärztlichen oder anderen Behandlung – begründet wird, sondern sich auf besondere soziale Näheverhältnisse beschränken muss.<sup>45</sup> Rettungsdienstlich ist diese Einschränkung daher nicht von Relevanz.

---

<sup>43</sup> So jedenfalls *Perron*, in: Schönke-Schröder: § 32 Rn. 61b am Beispiel einer in Erwartung einer möglichen Auseinandersetzung eingesteckten scharfen Schusswaffe, obschon nach eigener Überzeugung des Verteidigers auch eine Gaspistole völlig ausreichend gewesen wäre. Praktische Relevanz dürfte die *Abwehrprovokation* nur in den seltensten Fällen erlangen.

<sup>44</sup> Vgl. statt aller *Perron*, in: Schönke-Schröder: § 32 Rn. 53; ausführlich *Rienen*: Die "sozialetischen" Einschränkungen des Notwehrrechts S. 260 ff. und *Scherenberg*: Die sozialetischen Einschränkungen der Notwehr S. 159 ff.

<sup>45</sup> Vgl. *Scherenberg*: Die sozialetischen Einschränkungen der Notwehr S. 159-161; *Rienen*: Die "sozialetischen" Einschränkungen des Notwehrrechts S. 269 f.

#### d) Angriffe von erkennbar schuldlos handelnden Personen

Die für Mitarbeiter im Rettungsdienst aller Voraussicht nach wichtigste Fallgruppe der Einschränkungen des Notwehrrechts betrifft Angriffe von Personen, denen ihr – rechtswidriges – Handeln aus verschiedenen Gründen nur eingeschränkt – oder zumeist gar nicht – vorgeworfen werden kann, die also – für den Angegriffenen erkennbar – *schuldlos handeln*. Gerade im Rettungsdienst ist die Wahrscheinlichkeit vergleichsweise hoch, mit psychisch kranken, schwer alkoholisierten oder anderweitig berauschten Menschen oder solchen, die sich in einem sonstigen psychischen Ausnahmezustand befinden, konfrontiert zu werden. Zudem gehen Aggressionen in erster Linie von intoxikierten Personen aus, mag es sich dabei nun um Patienten, Angehörige oder Passanten handeln.<sup>46</sup> Kinder schließlich trifft man im Rettungsdienst jedenfalls nicht seltener an als in anderen Lebensbereichen.

In allen diesen Fällen tritt das Rechtsbewährungsprinzip mehr oder weniger stark zurück, weil die Durchsetzung der Rechtsordnung gegenüber Personen, die ihr rechtswidriges Handeln gar nicht (vollständig) erkennen können, nicht – in der gleichen Weise wie bei schuldhaft Handelnden – geboten ist.<sup>47</sup>

##### aa) Angriffe durch psychisch Kranke

Schuldlos aufgrund einer *psychischen Erkrankung* handeln alle die Personen, die sich in einem der in § 20 StGB genannten Zustände der krankhaften seelischen Störung, der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung – soweit nicht durch Rauschmittel verursacht –, der schweren anderen seelischen Abartigkeit oder des Schwachsinnns befinden und aufgrund dieses Zustands das Unrecht ihres Tuns nicht erkennen oder nach dieser Einsicht nicht handeln können.<sup>48</sup> Ursächlich dafür können Psychosen aller Art, Affektzustände, bspw. in Form unkontrollierbarer Aggressionsdurchbrüche, oder auch schwerwiegende Persönlichkeitsstörungen (Triebstörungen, antisoziale oder Borderline-Störungen) sein.<sup>49</sup> Wesentlich ist, dass der Betroffene entweder gar nicht (mehr) erkennt, dass er Unrecht tut – weil er bspw. unter Realitätsverkennungen leidet – oder das Unrecht seines Tuns zwar erkennt, aber diese Erkenntnis nicht umsetzen kann – weil er bspw. unter dem Zwang imperativer Stimmen handelt oder seine Aggression nicht kontrollieren kann –.<sup>50</sup>

Ähnlich wie bei der Notwehrprovokation ist der Angegriffene gegenüber solchen Personen zunächst verpflichtet, sich dem Angriff zu entziehen oder Hilfe herbeizuholen, soweit ihm dies ohne erhebliche eigene Gefährdung möglich ist. Soweit der Angriff sich nicht gegen hochrangige Rechtsgüter richtet, ist ihm gegebenenfalls auch zuzumuten, den Angriff hinzunehmen. Ist beides nicht der Fall, ist er zunächst nur zur bloßen Abwehr (**Schutzwehr**) berechtigt. Ist ihm auch dies aufgrund der

---

<sup>46</sup> Schmidt: Gewalt gegen Rettungskräfte S. 17 (Abbildung 15).

<sup>47</sup> Vgl. bspw. Perron, in: Schönke-Schröder: § 32 Rn. 52; Scherenberg: Die sozioethischen Einschränkungen der Notwehr S. 133; Rienen: Die "sozioethischen" Einschränkungen des Notwehrrechts S. 240 f.

<sup>48</sup> Vgl. Scherenberg: Die sozioethischen Einschränkungen der Notwehr S. 137.

<sup>49</sup> Siehe zu den Grundlagen bspw. Fischer, in: StGB: § 20 Rn. 8-41.

<sup>50</sup> Siehe bspw. Fischer, in: StGB: § 20 Rn. 44 ff.

Intensität des Angriffs nicht ohne Gefahr für eigene Rechtsgüter möglich, muss er bei seiner aktiven Gegenwehr (**Trutzwehr**) das Gebot der Verhältnismäßigkeit achten und dafür sorgen, den Angreifer nach Möglichkeit zu schonen.<sup>51</sup> Voraussetzung für diese Einschränkungen ist aber immer, dass der Verteidiger den krankhaften Zustand des Angreifers auch erkennen kann.

Gleiches dürfte anzunehmen sein, wenn die Schuldfähigkeit des psychisch Erkrankten nicht im Sinne des § 20 StGB völlig aufgehoben, sondern „nur“ erheblich vermindert ist (§ 21 StGB).<sup>52</sup>

*Leicht vorstellbar sind Situationen im rettungsdienstlichen Einsatz, in denen eine Person in einem psychotischen Zustand in ihrer Wohnung randaliert und wild um sich schlägt. Beim Erkennen dieser Sachlage ist es dann nicht nur einsatztaktisch sinnvoll und berufsethisch geboten, zunächst zurückzuweichen und die Lage neu zu beurteilen, sondern in diesem Fall auch rechtliche Pflicht. Die Einsatzkraft, die sich entscheidet, vor dem angreifenden „Berserker“ nicht zurückzuweichen, sondern ihm – ggf. unter Einsatz von Notfallkoffer, Sicherheitschubwerke und handlichen Teilen der zertrümmerten Wohnungseinrichtung – handgreiflich zu demonstrieren, wer der Stärkere ist, überschreitet ihr Notwehrrecht und handelt rechtswidrig, vorausgesetzt, der Rückzug wäre ihr möglich gewesen.*

Unberührt davon bleiben anderweitige Rechtfertigungsgründe, die es dem Rettungsdienstpersonal – oder eher wohl hinzugezogenen Kräften der Polizei – erlauben, die psychisch kranke Person auch gegen ihren Willen einer ärztlichen Behandlung zuzuführen und ihren Widerstand zu diesem Zweck gewaltsam zu überwinden. Dabei handelt es sich um keinen Fall des Selbstschutzes gegen einen Angriff, sondern um eine zwangsweise Behandlung.<sup>53</sup>

#### *bb) Angriffe durch alkoholisierte oder anderweitig berauschte Personen*

Ein *Alkohol- oder Drogenrausch* stellt gleichfalls eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung im Sinne des § 20 StGB dar, kann also bei entsprechender Ausprägung ebenfalls zur Schuldunfähigkeit des Angreifers führen.

Im Unterschied zu einer psychischen Erkrankung ist die – insbesondere alkoholische - Berauschung allerdings willentlich und damit in der Regel vorwerfbar herbeigeführt, was sich auch darin ausdrückt, dass in diesen Fällen eine Bestrafung des Täters trotz seiner Schuldunfähigkeit, nämlich wegen Vollrauschs (§ 323a StGB) oder nach der – umstrittenen – Rechtsfigur der **actio libera in causa**, in Betracht kommt. Dennoch billigt die höchstrichterliche Rechtsprechung auch den Betrunkenen und anderweitig Berauschten besonderen Schutz aufgrund ihres – wenn auch selbstverschuldeten – Zustands zu und verpflichtet den Angegriffenen in gleicher Weise wie bei Angriffen psy-

---

<sup>51</sup> Vgl. dazu Perron, in: Schönke-Schröder: § 32 Rn. 52; Scherenberg: Die sozialetischen Einschränkungen der Notwehr S. 153 ff.

<sup>52</sup> Das ist umstritten. Nicht selten wird – insbesondere aber für den Fall der Rauschtat, siehe dazu unten 2.d)bb) – vertreten, dass ggü. „nur“ eingeschränkt schuldfähigen Personen keine Beschränkungen der Notwehr greifen. Vgl. zum Meinungsstand ausführlich Scherenberg: Die sozialetischen Einschränkungen der Notwehr S. 151-152 (der die eingeschränkt Schuldfähigen den Schuldunfähigen gleichstellen will) oder Rienen: Die "sozialetischen" Einschränkungen des Notwehrrechts S. 249 f. (der eine Einschränkung der Notwehr in diesem Fall gänzlich ablehnt). Eine vermittelnde Auffassung vertritt Perron, in: Schönke-Schröder: § 32 Rn. 52: ggü. einem nur eingeschränkt schuldfähigen Täter sollen geringere Einschränkungen greifen.

<sup>53</sup> Diese zwangsweise Behandlung richtet sich nach den Gesetzen der Länder über die Unterbringung psychisch kranker Personen (PsychKG, UBG) in Verbindung mit den jeweiligen Polizeigesetzen.

chisch Kranker zu entsprechender Beschränkung in der Wahl seiner Abwehrmittel, mithin zu vorrangigem Rückgriff auf ein Ausweichen und ansonsten zur Schutzwehr.<sup>54</sup>

Zumindest bei einer nur erheblich verminderten Schuldfähigkeit und erst recht dann, wenn der Rausch nicht einmal diesen Grad erreicht hat, sondern nur zu einer Enthemmung geführt hat, bleibt aber das unbeschränkte Notwehrrecht erhalten.<sup>55</sup>

*Im Regelfall werden alkoholisierte Personen „nur“ alkoholisch enthemmt sein; um den Zustand der Schuldunfähigkeit zu erreichen, bedarf es des Konsums ganz erheblicher Alkoholmengen (oder einer fehlenden Alkoholgewöhnung). Im Regelfall wird daher ggü. Betrunkenen zumindest unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeits Erwägungen Notwehr geleistet werden dürfen. Bei Personen in einem Drogenrausch ist hingegen insbesondere nach Konsum halluzinatorischer Mittel eher mit einer aufgehobenen Einsichtsfähigkeit durch wahnhaft Realitätsverkennungen zu rechnen. Dieser Personenkreis unterscheidet sich jedoch in der Regel auch im Verhalten erkennbar von Betrunkenen.*

### cc) Angriffe durch Kinder

Kinder im strafrechtlichen Sinne sind alle Menschen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also 13 Jahre alt oder jünger sind.<sup>56</sup> Kinder sind schuldunfähig (§ 19 StGB), können also für keine ihrer Handlungen im Sinne des Strafrechts bestraft werden, ganz gleich, was sie tun.

Entsprechend gelten bei Angriffen von Kindern dieselben Einschränkungen wie beim Angriff eines schuldunfähigen psychisch Erkrankten.<sup>57</sup>

## 3. Weitere Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe und ihre Grenzen

Neben der Notwehr kommen noch weitere Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe in Betracht, die hier – mitsamt ihren Grenzen – in aller Kürze umrissen werden sollen.

### a) Rechtfertigender und entschuldigender Notstand

Die Vorschrift des § 34 StGB über den *rechtfertigenden Notstand* ähnelt der Regelung der Notwehr in § 32 StGB, unterscheidet sich aber zunächst dadurch, dass hier kein Angriff vorausgesetzt wird. Es genügt, dass einem Rechtsgut eines einzelnen oder der Allgemeinheit<sup>58</sup> eine gegenwärtige Gefahr droht, die nur durch Verletzung eines anderen, niederrangigeren Rechtsguts beseitigt werden kann, wenn diese Vorgehensweise ein angemessenes – geeignetes und erforderliches – Mittel zur Beseitigung der Gefahr ist, insbesondere die Gefahr nicht hingenommen werden muss und nicht in unantastbare Rechte des Betroffenen eingegriffen wird.<sup>59</sup>

---

<sup>54</sup> Vgl. die Nachweise bei *Rienen*: Die "sozialethischen" Einschränkungen des Notwehrrechts S. 246 ff. insb. in Fn. 1532; *Scherenberg*: Die sozialethischen Einschränkungen der Notwehr S. 149 und dort insb. Fn. 677-678.

<sup>55</sup> BayObLG – 2St RR 143/98 – in NSZ-RR 1999, 9.

<sup>56</sup> Die Legaldefinition findet sich in § 176 Abs. 1 StGB.

<sup>57</sup> Vgl. *Rienen*: Die "sozialethischen" Einschränkungen des Notwehrrechts S. 250-253; *Scherenberg*: Die sozialethischen Einschränkungen der Notwehr S. 140-143, der in der Folge eine eingeschränkte Geltung auch für Jugendliche postuliert.

<sup>58</sup> § 34 StGB schützt im Gegensatz zu § 32 StGB auch Rechtsgüter der Allgemeinheit, vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: § 34 Rn. 5.

<sup>59</sup> Vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: § 34 Rn. 25-26.

*Beispielhaft kann das Verhindern einer Trunkenheitsfahrt durch Wegnahme des Zündschlüssels durch Notstand gerechtfertigt sein.*

Der *entschuldigende Notstand* (§ 35 StGB) setzt voraus, dass Leben, Leib oder Freiheit des Betroffenen selbst oder eines Angehörigen<sup>60</sup> bzw. einer ähnlich nahestehenden Person wiederum durch eine gegenwärtige Gefahr bedroht werden, die nur durch die Verletzung eines anderen Rechtsguts abgewehrt werden kann. Verhältnismäßigkeitserwägungen sind hier nicht anzustellen, solange das gewählte Mittel geeignet und erforderlich ist. In diesem Fall handelt der Betroffene zwar nicht rechtmäßig, ist aber entschuldigt – und kann daher nicht bestraft werden –, solange er die Gefahr nicht selbst verursacht hat oder sie bspw. aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses hinnehmen muss.

*Wer sich aufgrund Einschränkungen seines Notwehrrechts nicht oder nur eingeschränkt gegen einen Angriff verteidigen darf, wird nicht bestraft, wenn er zur Rettung seines Lebens oder zur Verhinderung gravierender Verletzungen schließlich doch jedes ihm mögliche Verteidigungsmittel einsetzt und bspw. nach einer Absichtsprovokation oder ggü. einem psychisch Kranken oder einem Kind letztlich tödliche Gewalt zur Anwendung bringen muss, um sein eigenes Leben zu retten*

*In gleicher Weise wäre entschuldigt, wer einen unbeteiligten Dritten zwischen sich und einen – möglicherweise bewaffneten – Angreifer bringt und ihn quasi als „menschlichen Schutzschild“ verwendet.*

In einem besonderen Rechtsverhältnis der in § 35 StGB gemeinten Art stehen bspw. Soldaten, Polizisten oder Feuerwehrleute bezüglich der ihnen berufstypisch drohenden Gefahrensituationen.

*Ein Feuerwehrmann darf sich trotz der seinem Beruf immanenten Gefahren nicht unter Berufung auf den entschuldigenden Notstand weigern, ein brennendes Haus zu betreten, es sei denn, die Gefahrenlage ginge über das vertretbare Maß hinaus, so dass er sozusagen dem sicheren Tod ins Auge sähe.*

Gegen den „nur“ entschuldigt, aber rechtswidrig Handelnden kann wiederum berechtigt Notwehr geübt werden.

*Wer – bezugnehmend auf das zuvor gebildete Beispiel – als „menschlicher Schutzschild“ eingesetzt wird, darf gegen diesen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff, der – auch – von dem im entschuldigenden Notstand Handelnden ausgeht, Notwehr üben.*

## **b) Zivilrechtlicher Defensiv- und Aggressivnotstand**

Auch das Zivilrecht kennt in §§ 228, 904 BGB Notstandsregeln, die es zum einen erlauben, eine Sache zu beschädigen oder zu zerstören, wenn von ihr eine nicht anders abzuwehrende Gefahr ausgeht (*Defensivnotstand*), und zum anderen gestatten, eine Sache zu verwenden, zu beschädigen oder zu zerstören, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist und der durch die Gefahr drohende Schaden sehr viel größer ist als der Schaden durch die Verwendung der Sache (*Aggressivnotstand*). Im letzteren Fall hat der Eigentümer allerdings Anspruch auf Schadensersatz.

*Hetzt ein Patient bspw. seinen Kampfhund auf die Rettungskräfte, so geht der Angriff vom Patienten aus; gegen diesen dürfte also grundsätzlich Notwehr nach § 32 StGB geübt werden. Das hilft jedoch wenig, wenn der Patient recht weit entfernt, der Hund aber nunmehr schon sehr nahe ist. Der Hund selbst ist kein Angreifer, denn ein Angriff im Sinne des § 32 StGB ist immer durch menschliches Handeln gekennzeichnet.<sup>61</sup> Jedoch ist er zwar keine Sache, auf ihn sind*

---

<sup>60</sup> § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

<sup>61</sup> Siehe dazu oben 1.a).

*aber die Vorschriften über Sachen entsprechend anzuwenden<sup>62</sup>, so dass eine Verletzung oder Tötung des Hundes, soweit sie zur Verteidigung notwendig ist, durch den Defensivnotstand des § 228 BGB gerechtfertigt ist. Gleiches gilt im Übrigen auch, wenn das Tier von sich aus, ohne aufgebetzt worden zu sein, angreift – immer aber nur, wenn keine andere Möglichkeit (einschließlich der Flucht!) besteht.*

*Wenn z. B. ein Mitarbeiter des Rettungsdienstes auf der Flucht vor einem ihm überlegenen Angreifer nur durch eine geschlossene Glastür entkommen kann und die Zeit nicht mehr ausreicht, die Tür ordnungsgemäß zu öffnen, dann darf er sie einschlagen, muss dem Eigentümer der Tür dann aber Schadensersatz leisten.*

Aufgrund des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung wirken die zivilrechtlichen Notstandsvorschriften auch im Strafrecht als Rechtfertigungsgründe.<sup>63</sup>

### c) Das Festnahmerecht

Auch (aber nicht nur) nach Ende eines Angriffs auf ein Rechtsgut kann das weitere Festhalten des Angreifers durch das sog. *Jedermannsrecht zur Festnahme* nach § 127 Abs. 1 S. 1 StPO gerechtfertigt sein.

Voraussetzung ist, dass eine Straftat begangen wurde – was nach einem Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut naheliegt – und der Täter unmittelbar „auf frischer Tat“ angetroffen oder direkt nach der Tat verfolgt wurde. Wenn dann noch zu befürchten steht, er werde fliehen, oder auch nur seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann (weil er sich bspw. weigert, sich auszuweisen), kann er durch jedermann vorläufig festgenommen und bis zum Eintreffen der verständigten Polizei festgehalten werden. Dieses Festnahmerecht darf auch durch einfache körperliche Gewalt und, soweit notwendig, Hilfsmittel – also eine Fesselung – durchgesetzt werden.<sup>64</sup> Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dabei besonders zu beachten; Maßnahmen, die Leib oder Leben des Festzunehmenden ernsthaft gefährden, kommen daher – von Ausnahmefällen bei besonders schwerwiegenden Straftaten abgesehen – nicht in Betracht.<sup>65</sup>

*Hat ein Passant oder Angehöriger Rettungskräfte angegriffen und ist er diesen nicht bekannt und kann – oder will – sich auch nicht ausweisen, so kann er nach Abwehr des Angriffs und Erklärung der Festnahme weiter festgehalten und zur Polizei verbracht oder dieser übergeben werden.*

## 4. Garantenstellung der Rettungskräfte

Die berechtigt geübte Notwehr bewirkt auch dann, wenn sie zu schweren Verletzungen oder einer hilflosen Lage des Angreifers führt, nicht das Entstehen einer Garantenstellung aus vorangegangenen gefährlichem Tun (**Ingerenz**). Ein rechtmäßiges Vorverhalten kann nämlich eine solche Garantenstellung nicht begründen.<sup>66</sup> Die in § 323c StGB strafrechtlich normierte allgemeine Hilfeleistungspflicht bleibt davon allerdings unberührt.

---

<sup>62</sup> § 90a BGB.

<sup>63</sup> Vgl. statt aller *Fischer*, in: StGB: Vor § 32 Rn. 9.

<sup>64</sup> *Schulteis*, in: KK-StPO: § 127 Rn. 27.

<sup>65</sup> *Schulteis*, in: KK-StPO: § 127 Rn. 19, 28-29.

<sup>66</sup> Vgl. statt aller *Perron*, in: Schönke-Schröder: § 32 Rn. 43 und *Stree/Bosch*, in: Schönke-Schröder: § 13 Rn. 37.



Spätestens mit Übernahme eines konkreten Einsatzes und dem Beginn der Behandlung ihres Patienten werden Rettungskräfte jedoch zu Garanten kraft Übernahme von Schutzpflichten<sup>67</sup>, die besondere – auch rechtliche – Verantwortung für das Wohlergehen des Patienten tragen. Dies ändert sich nicht dadurch, dass ein Patient möglicherweise während der Diagnosestellung und Therapie verbal oder körperlich übergriffig wird und das Rettungspersonal angreift. Nach Abwehr dieses Angriffs bleiben die Rettungskräfte zur Versorgung des Patienten jedenfalls so lange weiter verpflichtet, bis eine Übernahme der medizinischen Versorgung durch andere möglich ist; anderenfalls machen sie sich der Begehung eines Unterlassungsdelikts strafbar, wenn es zu einer Gesundheitsschädigung oder gar zum Tod des Patienten kommt. Jedenfalls eine solche überbrückende Versorgung ist den Einsatzkräften trotz des zuvor von dem Patienten ausgehenden Angriffs zuzumuten, bevor eine Beendigung des Behandlungsverhältnisses – und damit auch der Garantenstellung – in Betracht kommt.

## 5. Waffenrechtliche Vorschriften

Bei der berechtigten Ausübung von Notwehr oder anderer Notrechte kommt es zwar im Grundsatz nicht darauf an, ob dazu eine verbotene Waffe verwendet wird, denn die Notwehr auch mit einer solchen verbotenen Waffe bleibt rechtmäßig; während der Notwehrhandlung (aber nicht davor oder danach!) ist dann sogar das sonst verbotene Führen einer Waffe durch Notwehr gerechtfertigt.<sup>68</sup> Waffenrechtliche Vorschriften können aber verletzt sein, wenn für den Fall eines Angriffs Verteidigungsmittel mitgeführt werden, die den Vorschriften des *Waffengesetzes* unterliegen und entweder allgemein verboten sind oder einer besonderen Erlaubnis bedürfen. Entscheidend hierbei ist, ob die Waffe im Sinne des Waffengesetzes „geführt“<sup>69</sup> werden darf, ob man also berechtigt ist, die unmittelbare Gewalt über die Waffe außerhalb des eigenen Grundstücks o.ä. auszuüben und sie schuss- oder zugriffsbereit<sup>70</sup> bei sich zu tragen.

Da die Vielzahl der denkbaren Waffen noch unüberschaubarer ist als die durch den Gesetzgeber im Waffengesetz verwendete Regelungstechnik<sup>71</sup>, sollen nur einige in Betracht kommende Schusswaffen und tragbare Gegenstände<sup>72</sup> beispielhaft herausgegriffen werden, deren Besitz oder Führen generell verboten ist oder unter einem Erlaubnisvorbehalt steht.

---

<sup>67</sup> Vgl. für Ärzte und ausdrücklich auch für Rettungsassistenten *Stree/Bosch*, in: Schönke-Schröder: § 13 Rn. 28a.

<sup>68</sup> Vgl. *Fischer*, in: StGB: § 32 Rn. 33 mit Verweis u.a. auf BGH – 5 StR 109/81 – in NSStZ 1981, 299; *Perron*, in: Schönke-Schröder: § 32 Rn. 37.

<sup>69</sup> Die Legaldefinition des Führens einer Waffe findet sich in § 1 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG.

<sup>70</sup> Ist eine Waffe weder schuss- noch zugriffsbereit (§ 1 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 12-13 WaffG), wird sie also ungeladen in einem verschlossenen Behältnis getrennt von der Munition aufbewahrt, dann darf sie – soweit erforderlich – auch ohne Waffenschein (vgl. dazu § 10 Abs. 4 WaffG) transportiert werden, § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG.

<sup>71</sup> Definitionen und Begriffsbestimmungen sind in zwei lange – jeweils wieder in Abschnitte, Unterabschnitte, Nummern und Unternummern gegliederte – Anlagen auslagert; auf diese Anlagen wird dann jeweils – oft in Ketten – verwiesen. Beispielhaft zitiert sei die Strafvorschrift des § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG: "Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.2 bis 1.2.5, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.3.5, 1.3.7, 1.3.8, 1.4.1 Satz 1, Nr. 1.4.2 bis 1.4.4 oder 1.5.3 bis 1.5.7, einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt [...]"

<sup>72</sup> Vgl. dazu § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 WaffG.

## a) Schusswaffen

Scharfe *Schusswaffen* und die zugehörige Munition dürfen nur mit Erlaubnis erworben, besessen und geführt werden. Die Erlaubnis zum Besitz wird durch eine Waffenbesitzkarte<sup>73</sup> (WBK) erteilt und setzt neben Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung auch den Nachweis der notwendigen Sachkunde und eines bestehenden Bedürfnisses für die Bewaffnung voraus.<sup>74</sup>

Das Führen einer Schusswaffe setzt, von Ausnahmen<sup>75</sup> abgesehen, die Erteilung eines Waffenscheins voraus, die an strenge Voraussetzungen gebunden ist und i.d.R. nur bei besonderer Gefährdung des Betreffenden in Betracht kommt.<sup>76</sup> Für den Rettungsdienst fehlt es insoweit an der Praxisrelevanz.

Leichter heranzukommen ist jedoch an *Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen* („Gaspistolen“), denn deren Erwerb und Besitz ist erlaubnisfrei, soweit diese Waffen bauartgeprüft sind<sup>77</sup>. Auch hier steckt der Teufel jedoch im Detail; das (Mit-)Führen dieser Waffen ist nur mit einem sog. „**kleinen Waffenschein**“ gestattet, für den allerdings nur Zuverlässigkeit und persönliche Eignung – nicht aber Sachkunde und Bedürfnis – nachgewiesen werden müssen.<sup>78</sup> Ohne diesen „kleinen Waffenschein“ ist das Führen dieser Waffen mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht.<sup>79</sup>

## b) Tragbare Gegenstände

Allgemein verboten und strafbar<sup>80</sup> ist der Besitz – und damit natürlich auch das Führen – unter anderem von getarnten Hieb- oder Stoßwaffen (bspw. Stockdegen), Stahlruten, Totschlägern oder Schlagringen, Wurfsternen, Nun-Chakus, Butterfly-Messern, Faustmessern und bestimmten Arten von Spring- und Fallmessern sowie Tasern.<sup>81</sup> Welche Waffen – namentlich Messer – nunmehr in welcher Ausführung diesen Verboten unterfallen und welche nicht, lässt sich im konkreten Einzelfall ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen oder Verwendung einer Sammlung einschlägiger Entscheidungen<sup>82</sup> kaum mehr überblicken, weshalb von näheren Ausführungen insoweit abgesehen werden soll. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, von der Mitführung von Gegenständen, die augen-

---

<sup>73</sup> § 10 Abs. 1 WaffG.

<sup>74</sup> § 4 Abs. 1 WaffG i. V. m. §§ 5-8 WaffG. Ein Bedürfnis kommt namentlich in Betracht bei Jägern, Sportschützen, Sammlern oder besonders gefährdeten Personen.

<sup>75</sup> So zum Beispiel für die Jagdausübung, § 13 Abs. 6 WaffG.

<sup>76</sup> § 19 WaffG. — Die Entscheidung des VG Arnsberg vom 05.11.2007 – 14 K 50/06 –, mit der einem Arzt aus Soest das Führen einer Schusswaffe bei Hausbesuchen im Wesentlichen gestattet (bzw. die zuständige Behörde zu einer Neuentscheidung unter Beachtung der entsprechenden Rechtsauffassung des Gerichts verpflichtet) wurde, dürfte wohl ein Einzelfall bleiben.

<sup>77</sup> § 2 Abs. 4 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 WaffG.

<sup>78</sup> §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 4 Nr. 4 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nrn. 2 und 2.1 WaffG.

<sup>79</sup> § 52 Abs. 3 Nr. 2 lit. a i. V. m. § 2 Abs. 2 und Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 S. 1 WaffG.

<sup>80</sup> § 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 3 und Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG.

<sup>81</sup> Die Liste einschließlich näherer Umschreibungen findet sich in Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3 und 1.4 WaffG mit den jeweiligen Unterpunkten; ggf. sind die Waffendefinitionen aus Anlage 1 hinzuzuziehen. — Das Verbot von Molotowcocktails, das auch die Anleitung zu deren Herstellung umfasst und diese mit erhöhter Freiheitsstrafe bedroht (§§ 52 Abs. 1 Nr. 4, 40 Abs. 1 WaffG), sowie von Präzisionsschleudern erscheint für rettungsdienstliche Zwecke eher wenig relevant.

<sup>82</sup> Namentlich der Feststellungsbescheide des Bundeskriminalamts, das zur definitiven Auslegung des Waffengesetzes insoweit berufen ist, § 2 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG.

scheinlich unter die entsprechende textuelle Beschreibung in den Anlagen zum Waffengesetz fallen, sicherheitshalber abzusehen. Relevant für das Personal im Rettungsdienst ist hier besonders die Freistellung einer bestimmten Ausführung von **Rettungsmessern** vom Verbot der Spring- und Fallmesser.<sup>83</sup>

Elektroimpulsgeräte („Elektroschocker“) und Pfeffer- und Reizgassprühgeräte dürfen nur mit Prüfzeichen und Bauartzulassung besessen und verwendet werden. Für letztere gilt allerdings insofern eine Ausnahme, als sie nur dann überhaupt als Waffen gelten und damit den Vorschriften des Waffengesetzes unterliegen, wenn sie nicht ausschließlich zum Einsatz gegen Tiere bestimmt sind („**Tierabwehrspray**“). Nachdem eine entsprechende Beschriftung als Ausdruck der Zweckbestimmung durch den Hersteller dafür genügt, auch wenn die Geräte offensichtlich zum Einsatz (auch) gegen Menschen beworben, verkauft, erworben und verwendet werden,<sup>84</sup> ist das dementsprechende Verbot in der Praxis nahezu bedeutungslos.

### c) Waffenrechtliche Verbote für besondere Fälle

Neben den allgemeinen waffenrechtlichen Verboten regelt das Waffengesetz auch noch *Waffenverbote für bestimmte Fälle*. Dazu gehört insbesondere das Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder Märkten durch § 42 Abs. 1 WaffG. Zwar können nach § 42 Abs. 2 WaffG Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, diese müssen aber zuvor entsprechend beantragt und die erteilte Ausnahmegenehmigung dann mitgeführt werden. Verstöße sind strafbar.<sup>85</sup>

Zudem können die Länder durch Rechtsverordnung „Waffensperrgebiete“ einrichten, in denen alle oder bestimmte Waffen nie oder während bestimmter Zeiten nicht geführt werden dürfen;<sup>86</sup> auch hier können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Verstöße können mit einem Bußgeld belegt werden.<sup>87</sup> Von dieser Möglichkeit hat unter anderem die Freie und Hansestadt Hamburg seit 2007 Gebrauch gemacht, aber Feuerwehr und Rettungsdienste von dem Verbot ausgenommen.<sup>88</sup>

Seit Anfang 2008 verbietet das Waffengesetz überdies generell das Mitführen von **Anscheinswaffen**<sup>89</sup> (also solchen Waffen, die Feuerwaffen ähneln), aber auch **Hieb- und Stoßwaffen** (also Degen, Schwertern, Keulen, etc.) sowie Messern mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm in der Öffentlichkeit, solange sie nicht in einem geschlossen Behältnis (also nicht zugriffsbereit) geführt oder für Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen verwendet werden und wenn auch kein berechtigtes Interesse an der Mitführung im Zusammenhang mit der Berufsausübung, der

---

<sup>83</sup> *Bundeskriminalamt*: Feststellungsbescheid 20 vom 28.08.2003 - KT21/ZV25-5164.01-Z-20/2003.

<sup>84</sup> WaffVwV zu Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.5. Zusammenfassung der herrschenden Rechtsprechung im Beschluss des AG Hamburg-St. Georg vom 18.10.2007 – 930 - 297/07 Jug –. Vgl. auch *Bundeskriminalamt*: Feststellungsbescheid 50 vom 07.11.2008 - SO11-5164.01-Z-50.

<sup>85</sup> § 52 Abs. 3 Nr. 9 i. V. m. § 42 Abs. 1 WaffG.

<sup>86</sup> § 42 Abs. 5 WaffG.

<sup>87</sup> § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG.

<sup>88</sup> *Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg*: Waffenfrei auf die Reeperbahn und den Hansaplatz.

<sup>89</sup> Definiert in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6 WaffG.

Brauchtumpflege, dem Sport oder einem anderen „allgemein anerkannten Zweck“<sup>90</sup> besteht. Verstöße sind als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld bedroht.<sup>91</sup>

Ergänzend zu all diesen bereits bestehenden Verboten kann die zuständige Behörde im Übrigen auch Verbote für den Einzelfall, also gegenüber bestimmten Personen, aussprechen, wenn Anhaltspunkte für eine Abhängigkeit von Alkohol oder Drogen, psychische Erkrankungen, Debilität oder anderweitig fehlende Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung bekannt werden oder wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (§ 41 WaffG).

## 6. Vorgaben des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn

Auch Anordnungen des Arbeitgebers (bei Beamten: des Dienstherrn oder eines Vorgesetzten) in Ausübung seines Direktionsrechts (bzw. des beamtenrechtlichen Weisungsrechts) können den Selbstschutzmöglichkeiten des Rettungsdienstpersonals zumindest indirekt Grenzen setzen.

Zwar kann – und wird – ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern nicht die Ausübung ihrer Notrechte verbieten; jedoch kann er durchaus im Vorfeld Regelungen zu Bekleidung und Ausrüstung treffen, die – ähnlich der waffenrechtlichen Regelungen – die Möglichkeiten des Rettungsdienstpersonals zur Ausstattung mit Verteidigungsmitteln begrenzen.

So kann er bspw. – entsprechend der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung<sup>92</sup> – die Art und Weise der zu tragenden Schutzkleidung vorschreiben, wobei auch Schutzkleidung in einem bestimmten *Corporate Design* vorgegeben werden kann. Bereits dies kann – je nach Gestaltung – die Möglichkeit zum Tragen bspw. von Stichschutzwesten beeinträchtigen. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber das Tragen privat beschaffter Ausrüstungsteile wie eben solcher Stichschutzwesten, aber auch zumindest das öffentliche sichtbare Tragen oder Mitführen von Waffen und tragbaren Gegenständen wie Pfefferspray, Elektroschockgeräten, Schlagstöcken oder Messern sowohl aufgrund davon ausgehender Risiken – zu denken wäre bspw. an fehlende Prüfzeichen bei „Tierabwehrsprays“, fehlenden Ex-Schutz bei Elektroschockgeräten oder die nicht fernliegende Annahme, dass mitgeführte und sichtbare Bewaffnung der Einsatzkräfte sowohl zu einer Steigerung der Aggressivität des Gegenübers als auch eher zum Einsatz solcher Verteidigungsmittel durch die Einsatzkräfte und damit insgesamt zu einer Eskalation bereits angespannter Situationen führen kann – als auch aus Bedenken über den entstehenden öffentlichen Eindruck – Unvereinbarkeit „bewaffneter“ Rettungskräfte mit der *Corporate Identity* – untersagen.

Ohne hier auf Einzelheiten der arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtslage näher eingehen zu wollen, dürften solche Anordnungen jedenfalls dann verbindlich sein, wenn die dienstlich gestellte Schutzkleidung objektiv ausreichend ist und das Verbot privater Ausrüstungsgegenstände die Beschäftigten nicht unzumutbar gefährdet.

---

<sup>90</sup> Die Auslegung dieses „Gummiparagraphen“ bleibt der Rechtsprechung überlassen.

<sup>91</sup> § 53 Abs. 1 Nr. 21 a WaffG.

<sup>92</sup> §§ 5-6 ArbSchG, §§ 2-3 BGV A1 „Grundsätze der Prävention“, Nr. 2.2 BGR A1 „Grundsätze der Prävention“.

## 7. Zusammenfassung

Grundsätzlich gewährt das Notwehrrecht aus § 32 StGB auch Rettungskräften im Einsatz sehr weitgehende Selbstschutzrechte, die es ihnen erlauben, zumindest Angriffe gegen ihre Person mit der mildesten sicher wirksamen Verteidigung abzuwehren, gleichgültig, welche Folgen dies für den Angreifer haben kann. Dieses Notwehrrecht gilt auch gegenüber Patienten; beschränkt ist es gegenüber psychisch Kranken und ggf. auch massiv alkoholisierten oder berauschten Personen, Kindern oder bei einer vorangegangenen schuldhaften Provokation durch die Einsatzkräfte. Unabhängig von diesen Einschränkungen des Notwehrrechts kann niemand bestraft werden, gleichgültig, was er tut, wenn er zur Verhinderung von nicht anders abzuwendenden Lebens- oder schweren Gesundheitsgefahren für sich selbst in Rechte anderer eingreift, es sei denn, er muss diese Gefahren berufsbedingt hinnehmen (§ 35 StGB). Wenn nötig sind darüber hinaus auch Benutzung, Beschädigung und Zerstörung fremder Sachen erlaubt, wenn eine Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann (§§ 228, 904 BGB).

Wer bei einer Straftat, bspw. einem Angriff auf Rettungskräfte, unmittelbar „erwischt“ wird, kann zumindest bis zur Feststellung seiner Identität vorläufig festgenommen und bis zur Übergabe an die Polizei auch gewaltsam festgehalten werden (§ 127 Abs. 1 S. 1 StPO).

Die rechtmäßige Ausübung des Notwehrrechts führt zu keiner über die allgemeine Hilfeleistungspflicht (§ 323c StGB) hinausgehenden Verpflichtung gegenüber dem – wenn auch verletzten – Angreifer. Eine bestehende Garantenpflicht gegenüber Patienten bleibt jedoch zumindest so lange unberührt, wie keine Übergabe an andere Hilfskräfte möglich ist.

Bei der Ausrüstung mit Verteidigungsmitteln, insbesondere Schusswaffen und tragbaren Gegenständen im Sinne des Waffengesetzes, sind die waffenrechtlichen Verbote – namentlich auch das Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen – und mögliche einschränkende Vorgaben des Arbeitgebers oder Dienstherrn zu berücksichtigen.

## Literaturverzeichnis

- Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg*: Waffenfrei auf die Reeperbahn und den Hansaplatz, <http://www.hamburg.de/waffenverbotsgebiet-np/> (Internetdokument, zuletzt besucht am 26.05.2012).
- Bitzilekis, Nikolaos*: Die neue Tendenz zur Einschränkung des Notwehrrechts unter besonderer Berücksichtigung der Notwehrprovokation, Berlin 1984.
- Bundeskriminalamt*: Feststellungsbescheid 20 vom 28.08.2003 - KT21/ZV25-5164.01-Z-20/2003, [http://www.bka.de/nn\\_205626/SharedDocs/Downloads/DE/ThemenABisZ/Waffen/Feststellungsbescheid/Messer/030828FbZ20Rettungsmesser,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/030828FbZ20Rettungsmesser.pdf](http://www.bka.de/nn_205626/SharedDocs/Downloads/DE/ThemenABisZ/Waffen/Feststellungsbescheid/Messer/030828FbZ20Rettungsmesser,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/030828FbZ20Rettungsmesser.pdf) (Internetdokument, zuletzt besucht am 26.05.2012).
- Bundeskriminalamt*: Feststellungsbescheid 50 vom 07.11.2008 - SO11-5164.01-Z-50, [http://www.bka.de/nn\\_205618/SharedDocs/Downloads/DE/ThemenABisZ/Waffen/Feststellungsbescheid/Sonstige/081107FbZ50Reizstoffspruehgeraet,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/081107FbZ50Reizstoffspruehgeraet.pdf](http://www.bka.de/nn_205618/SharedDocs/Downloads/DE/ThemenABisZ/Waffen/Feststellungsbescheid/Sonstige/081107FbZ50Reizstoffspruehgeraet,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/081107FbZ50Reizstoffspruehgeraet.pdf) (Internetdokument, zuletzt besucht am 26.05.2012).
- Fischer, Thomas* (Hrsg.): Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 59. Aufl., München 2012 (zitiert: *Fischer*, in: *StGB*).
- Hannich, Rolf* (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, mit GVG, EGGVG und EMRK, 6. Aufl., München 2008 (zitiert: *Hannich*, in: *KK-StPO*).
- Heintschel-Heinegg, Bernd von* (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar StGB, 18. Aufl. 15.03.2012 (zitiert: von *Heintschel-Heinegg*, in: *Beck-OK StGB*).
- Kindhäuser, Urs*: Skript zur Vorlesung Strafrecht AT, [https://jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich\\_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Strafrecht3/Strafrecht\\_AT/s-at-16.pdf](https://jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Strafrecht3/Strafrecht_AT/s-at-16.pdf) (Internetdokument, zuletzt besucht am 26.05.2012).
- Momsen, Carsten*: Kommentierung zu: § 32, in: *Beck'scher Online-Kommentar StGB*. (Beck-OK StGB) 18. Aufl. 15.03.2012.
- Perron, Walter*: Kommentierung zu: § 32, in: *Strafgesetzbuch*. (Schönke-Schröder) 28. Aufl., München 2010.
- Rienen, Rafael van*: Die "sozialethischen" Einschränkungen des Notwehrrechts, Die Grenzen privater Rechtsverteidigung und das staatliche Gewaltmonopol, 1. Aufl., Baden-Baden, Zürich 2009.
- Scherenberg, Carl-Friedrich von*: Die sozialethischen Einschränkungen der Notwehr, Frankfurt, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, NY, Oxford, Wien 2009.
- Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag*: Rentner erschießt Räuber - Anklage wegen Totschlags, Intensivtäter aus Neumünster getötet, Stand: 24.04.2012, <http://www.shz.de/nachrichten/top-thema/article/rentner-erschiesst-raeuber-anklage-wegen-totschlags.html> (Internetdokument, zuletzt besucht am 26.05.2012).
- Schmidt, Julia*: Gewalt gegen Rettungskräfte, Bestandsaufnahme zur Gewalt gegen Rettungskräfte in Nordrhein-Westfalen, Abschlussbericht, <http://www.kriminologie.ruhr-uni-bochum.de/images/stories/pdf/Abschlussbericht%20Gewalt%20gegen%20Rettungskr%C3%A4fte.pdf> (Internetdokument, zuletzt besucht am 26.05.2012).

*Schönke/Schröder* (Begr.): Strafgesetzbuch, 28. Aufl., München 2010 (zitiert: *Schönke-Schröder*).

*Schulteis, Ullrich*: Kommentierung zu: § 127, in: *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, mit GVG, EGGVG und EMRK. (KK-StPO) 6. Aufl., München 2008.

*Stree, Walter/Bosch, Nikolaus*: Kommentierung zu: § 13, in: *Strafgesetzbuch*. (Schönke-Schröder) 28. Aufl., München 2010.